

GESCHÄFTSFUEHRERANSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

[]

- nachfolgend „*Gesellschaft*“ genannt -

und

Herrn/Frau

- nachfolgend „*Geschäftsführer*“ genannt -

§ 1 Aufgaben, Geschäftsführung, Vertretung und Pflichten

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und den Bestimmungen der Gesellschafter.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieses Vertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Bestimmungen der Gesellschafter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer bestellen. Die Gesellschafter bestimmen von Zeit zu Zeit die Ressortverteilung bei mehreren Geschäftsführern. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen insbesondere:
 - 3.1 Dem Geschäftsführer obliegt die kaufmännische und technische Gesamtleitung.
 - 3.2 Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

- 3.3 Der Geschäftsführer vertritt die steuerlichen Interessen der Gesellschaft. Er soll innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) erstellen. Er hat für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und eine dem Unternehmen entsprechende Betriebsabrechnung zu sorgen.
- 3.4 Soweit kein abweichender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, hat der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, sie zu leiten und ordnungsgemäß abzuwickeln sowie die Gesellschafterbeschlüsse zu protokollieren.
- 3.5 Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Auf Verlangen sind schriftliche Zwischengeschäftsberichte und Auskünfte zu erteilen.
- 3.6 Der Geschäftsführer hat die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.
- (4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung am [], 00:00 Uhr in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Geschäftsführer das 65. Lebensjahr vollendet oder zur Ausübung seiner Tätigkeit dauernd unfähig ist (Invalidität im Sinne des deutschen Angestellten Versicherungsgesetzes) mit Ablauf des Monats in dem dies durch Gutachten festgestellt ist oder durch Kündigung.

- (3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- a) Die Kündigung der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung.
 - b) Die Kündigung durch den Geschäftsführer erfolgt durch schriftliche Mitteilung, wenn ein weiterer Geschäftsführer vorhanden ist, gegenüber der Gesellschaft, anderenfalls gegenüber den Gesellschaftern.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
- die Vornahme von Geschäften ohne die vorgesehene Zustimmung,
 - der Verstoß gegen das Nebentätigkeits- und/oder Wettbewerbsverbot,
 - schwere Verstöße gegen die Weisungen der Gesellschafterversammlung,
 - die Abgabe der eidesstattliche Versicherung durch den Geschäftsführer.
- (5) Nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags, gleich durch welche Partei, ist die Gesellschaft jederzeit befugt, den Geschäftsführer unter Anrechnung auf etwaigen noch offen stehenden Urlaub bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung für die Gesellschaft sofort freizustellen. Ein Anspruch auf Beschäftigung in einer anderweitigen Führungsposition besteht nicht.
- (6) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet von Schadensersatzansprüchen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gilt als Kündigung des Dienstvertrages zum nächst zulässigen Termin.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt in Höhe von Euro [▪]. Die Bezüge werden in zwölf gleich hohen monatlichen Raten unter Einhaltung der gesetzlichen Abzüge jeweils am Monatsende ausbezahlt.
- (2) Ferner erhält der Geschäftsführer eine variable jährliche Tantieme in Höhe von 15 % des Jahresüberschusses der Handelsbilanz vor Verrechnung mit Verlustvorträgen und vor Abzug der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Tantieme wird binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Die Gewinn tantieme entfällt, wenn dem Geschäftsführer aus wichtigem Grund gekündigt wird, für das Geschäftsjahr der Kündigung. Scheidet der Geschäftsführer aus sonstigen Gründen während des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, hat er Anspruch auf eine zeitanteilige Tantieme.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich in angemessenen Zeitabständen unter Berücksichtigung der Ertragslage der Gesellschaft und der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten auf eine angemessene Anpassung der Bezüge des Geschäftsführers verständigen.
- (4) Mit vorstehenden Vergütungen sind etwaige Ansprüche des Geschäftsführers für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstige Mehrarbeit abgegolten
- (5) Eine Abtretung oder Verpfändung der Vergütungsansprüche ist ohne Genehmigung der Gesellschaft unzulässig.

§ 4 Verschwiegenheit, Geschäftsunterlagen

- (1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihm während und im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden aus der Geschäftsführung und der Beendigung dieses Vertrages fort.

- (2) Mit Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder nach einer Freistellung gem. § 2 Abs. 6 ist der Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Auszeichnungen und Entwürfe, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Die Gesellschaft wird dem Geschäftsführer die Aushändigung solcher Unterlagen bestätigen.

§ 5 Nebentätigkeit

Die Gesellschaft ist über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Nebentätigkeiten des Geschäftsführers, insbesondere über seine Vorstandstätigkeit für die Prion Schweiz AG informiert. Der Geschäftsführer erklärt, dass andere, als die mitgeteilten Nebentätigkeiten nicht bestehen. Weitere neue Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt für die Übernahme öffentlicher Ämter oder zeitlich beanspruchender sonstiger Funktionen.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Geschäftsführer erhält einen bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (Samstag gilt nicht als Arbeitstag). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zeitliche Lage des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange sowie ggf. mit weiteren Geschäftsführern festzulegen. Kann der Geschäftsführer aus geschäftlichen oder in seiner Person liegenden Gründen den Urlaub nicht oder nicht vollständig bis zum Jahresende nehmen, so hat er die Wahl, den nicht genommenen Urlaub insoweit bis zum 30.06. des Folgejahres zu nehmen oder eine Abgeltung unter Zugrundelegung des Grundgehalts gem. § 2 Abs. 1 verlangen.

- (3) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht oder nicht vollständig gewährt werden, so ist der Urlaub unter Zugrundelegung des Grundgehalts (§ 2 Abs. 1) abzugelten.

§ 7 Bezüge bei Krankheit, Unfall, Tod, Altersversorgung

- (1) Bei einer vorübergehenden Verhinderung der Tätigkeit des Geschäftsführers durch Krankheit, Dienstunfähigkeit oder andere durch ihn nicht verschuldete Umstände, behält der Geschäftsführer Anspruch auf die Differenz zwischen seinen Nettobezügen und den Zahlungen seiner gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherung für die Dauer von acht Wochen. Für die Unterrichts- und Vorlagepflichten im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend.
- (2) Stirbt der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages, so haben seine Unterhaltsberechtigten zusammen Anspruch auf Fortzahlung seines Grundgehalts (§ 2 Abs. 1) für den Sterbemonat und die drei darauf folgenden Monate.
- (3) Die Gesellschaft wird den Geschäftsführer im üblichen Rahmen gegen Unfall versichern, mindestens jedoch in Höhe von Euro 500.000,00 bei Invalidität und Euro 250.000,00 bei Unfalltod. Bezugsberechtigt aus der Versicherung sind im Invaliditätsfall der Geschäftsführer, im Todesfall die von ihm benannten Personen, bei Fehlen einer solchen Bestimmung oder falls die benannten Personen verstorben sind, die Erben des Geschäftsführers.
- (4) Direktversicherung (?)

§ 8 Dienstwagen, Spesen

- (1) Für die Erledigung von Geschäftsangelegenheiten steht dem Geschäftsführer die Nutzung eines angemessenen Dienstwagens zu, den dieser auch privat benutzen darf.

Betriebs- und Unterhaltskosten trägt die Gesellschaft. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung trägt der Geschäftsführer. Der Anspruch auf das Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung erlischt mit dem Ausspruch einer Kündigung (auch im Falle der Abberufung als Geschäftsführer) – auch für die Dauer der Kündigungsfrist – und im Falle einer Freistellung ab dem Datum der Freistellung. Ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug, Schlüssel, Papieren, etc. in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen. Sie sind auf entsprechende Anforderung der Gesellschaft unverzüglich zurückzugewähren. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen aufgrund vorgelegter Belege ersetzt.
- (3) Soweit der Geschäftsführer für Zwecke der Geschäftsführung seinen privaten Pkw nutzt, ersetzt ihm die Gesellschaft die Aufwendungen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe oder nach den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen, wobei die von der Finanzverwaltung zugelassene Berechnung nach einem pauschalierten Kilometersatz zugrunde gelegt wird.

§ 9 Vertragliche und nachvertragliche Beschränkungen

- (1) Während der Dauer dieses Vertrags wird sich der Geschäftsführer an Unternehmen, die mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen oder mit denen die Gesellschaft Geschäftsverbindungen unterhält, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligen, sofern die Gesellschaft nicht einer solchen Beteiligung vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrags ohne Zustimmung der Gesellschafter in keiner Weise für ein Unternehmen tätig zu werden, das auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft tätig ist sowie auf diesem Arbeitsgebiet keine Geschäfte für die eigene oder fremde Rechnung zu machen und keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, das mit der Gesellschaft in Wettbewerb steht noch ein solches Unternehmen mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem

Geschäftsführer während der Dauer des Wettbewerbsverbots monatlich eine Entschädigung zu zahlen, die 100 % der letzten vertragsmäßigen Leistungen des Geschäftsführers entspricht. Bezieht der Geschäftsführer mit der Verpflichtung zur Wettbewerbsenthaltung Altersruhegeld, erhält er 50 % der letzten vertragsgemäßen Leistungen. Bei wechselnden Bezügen errechnet sich gemäß § 74 B Abs. 2 HBG die Entschädigung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Jahre. Auf die Entschädigung wird alles angerechnet, was der Geschäftsführer durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, sofern der Verdienst und die Entschädigung mehr als 10 v.H., bei durch das Wettbewerbsverbot notwendiger Wohnsitzverlegung 25 v.H. der bisherigen Bezüge übersteigen.

- (3) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, während der Dauer des Wettbewerbsverbots, der Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich
- einen etwaigen künftigen neuen Arbeitgeber, beabsichtigte freiberufliche Tätigkeiten oder den geplanten künftigen beruflichen Verwendungsbereich und den Einsatzort,
 - jeden Wechsel seines Wohnsitzes, der nächsten Arbeitgeber oder sonstiger Vertragspartner, seine beruflichen Aktivitäten und des Einsatzortes sowie
 - jede Änderung seines Bruttoverdienstes bekannt zu geben und auf Verlangen der Gesellschaft glaubhaft zu machen.

Der Gesellschaft steht für den Fall, dass der Geschäftsführer seiner Auskunftspflicht oder nicht vollständig nachkommt, bis zur Erfüllung der Auskunft ein Zurückbehaltungsrecht an der Karenzentschädigung zu.

- (4) Wird das Arbeitsverhältnis von einer Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt, kann sich der Kündigende von dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot nach Abs. 2 dadurch befreien, dass er sich vor Ablauf eines Monats nach Zugang der Kündigung schriftlich vom Wettbewerbsverbot lossagt. Endet das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen (auch einvernehmlich), entfällt das nachvertragliche Wettbewerbsverbot nur

dann, wenn der Tatbestand des § 75 Abs. 2 HGB erfüllt ist oder die Gesellschaft ihre Rechte gemäß § 75 a) HGB ausübt.

- (5) Eine eventuelle Abfindungszahlung ist auf die Karenzentschädigung anzurechnen.
- (6) Der Geschäftsführer wird sich nach Beendigung seines Dienstverhältnisses für die Dauer von 2 Jahren aller Veranlassungen oder Maßnahmen zur Abwerbung eines Mitarbeiters, Vertreters, Repräsentanten oder Vermittlers der Gesellschaft enthalten und solche Personen weder selbst noch durch Dritte entgeltlich beschäftigen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Geschäftsführer zu Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von [], die Geltendmachung eines Schadens bleibt hiervon unberührt, die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen der Schriftform. Nebenabsprachen bestehen nicht.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene wirksame Regelung treten, welche die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Regelungslücke bekannt gewesen wäre.
- (4) Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrags.

[], den _____

[], den _____

.....
Gesellschaft

.....
Geschäftsführer